Satzung der Gemeinde Dobbertin über den Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet "Feriendorf Dobbiner Strand" am Dobbertiner See

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2015. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 14.10.2015 bis 29.10.2015.

- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V mit Schreiben vom 30.06.2017 beteiligt.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2015 und 19.06.2017 durch eine öffentliche Auslegung vom 29.06.2017 bis 31.07.2017 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 20.06.2017 bis 01.08.2017. Zusätzlich wurde der Termin der Auslegung gemäß Hauptsatzung im Bekanntmachungsblatt "Heimat Bote" Nr. 07/2017 vom 14.07.2017
- 4. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.06.2017.
- 5. Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- 6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wärend der Dienststunden im Amt Goldberg - Mildenitz, Amt Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung, im Verwaltungsgebäude Raiffeisenstraße 4 vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich lagen wesentliche umweltbezogenen Informationen aus. Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt "HeimatBote", Ausgabe 04/2021 am 09.04.2021 öffentlich bekannt gemacht worden.
- 8. Die Gemeindevertretung hat am 23.10.2023 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung mit Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Informationen erfolgte durch Veröffentlichung im Bau-und Planungsportal M-V sowie gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt "HeimatBote" und auf der Homepage des Amtes Goldberg-Mildenitz. Zusätzlich erfolgte eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden sowie nach vorheriger Vereinbarung im Amt Goldberg - Mildenitz, Amt Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung, im Verwaltungsgebäude Lange Straße 102 vom . Die von der Planung berührte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben .. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 9. Die Gemeindevertretung hat am 04.12.2017 / 23.10.2023 und . fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde amvon der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde amvon der Gemeindevertretung

Siegelabdruck Der Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am . wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt.

Parchim,...

Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Dobbertin,

Siegelabdruck Katasteramt

- 12. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: - mit Hinweisen - erteilt.
- 13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit am ausgefertigt.

Der Bürgermeister Siegelabdruck

14. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt "HeimatBote", Ausgabe bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

(§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Dobbertin,

Siegelabdruck Der Bürgermeister Es gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990

(BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184), sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Dobbertin über den Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet "Feriendorf Dobbiner Strand" am Dobbertiner See, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 10 BauNVO)

Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 Abs. 2 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse

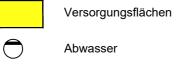
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) Baugrenze

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs 1 Nr. 12, 14 BauGB)



Elektrizität (Trafo)

NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

Spielplatz

Freizeit/Sport

(Zusatzzeichen)

rivate Grünflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAß-

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

lächen für Wald Waldumwandlungsflächen Flächen mit umgestaltetem Waldrand SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB) Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(§ 1 Abs. 4 BauNVO) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME oberirdische Leitung mit Leitungsrechten —··— Waldabstand 30m

- · - · - Gewässerschutzstreifen 50m

LSG 048b "Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal" FFH DE 2338-304 FFH Mildenitz mit Zuflüssen und verbundenen Seen'

SPA DE 2339-402

"Nossentiner/Schwinzer Heide"

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER Hauptgebäude mit Nummerierung

Nebengebäude Α Lager Wäschedepot Unterstand Anhänger Holzlager

Schutzhütte für den allgemeinen Besucherverkehr Erdkeller (Lager Mobilar) Kläranlage / Betriebsgebäude Flurstücksgrenzen

45/32 Flurstücksnummer 30,00 m Bemaßung Löschwasserentnahmestelle → oberirdische Leitung

- ♦ — ♦ unterirdische Leitung Wald ausserhalb des Getungsbereiches

Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird Folgendes festgesetzt:

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Gemäß § 10 Abs. 2. Satz 1 BauNVO sind in den Gebieten SO FH₁ und SO FH₂ nur Ferienhäuser zulässig, die ausschließlich den Zwecken der Erholung dienen.
- 1.2 Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ist ein Mehrzweckgebäude (Rezeption, Büro, Service) mit einer ausnahmsweise integrierten Wohnung für den Betreiber des Feriendorfes im Gebiet SO FH3
- 1.3 Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird entsprechend der besonderen Eigenart des Gebietes die maximal zulässige Grundfläche wie folgt bestimmt:

Ferienhaus Nr. 1

Ferienhäuser Nr. 2 bis 6 je 60 m² zuzüglich 20 m² Terrasse/überdachte Terrasse 100 m² zuzüglich 20 m² Terrasse/überdachte Terrasse 90 m² zuzüglich 20 m² Terrasse/überdachte Terrasse Ferienhaus Nr. 8 Mehrzweckgebäude 9 130 m² Bestand

Anbau 9.1 max. 50 m² Wohnfläche

Anbau 9.2 max. 80 m² überdachte Wirtschaftsfläche

- 1.4 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO werden Carports und Garagen ausgeschlossen
- 1.5 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck im Baugebiet selbst dienen. Dazu zählen Unterstellmöglichkeiten / Überdachungen/ Lager (z.B. Mobiliar, Haustechnik, Baumaterial, Fuhrpark, Holz, Fahrräder).
- 1.6 Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO sind Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ausnahmsweise zulässig
- 2. Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 4 LBauO M-V

Örtliche Bauvorschrift

- 2.1 Bei den Ferienhäuser 1 bis 6 sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 45° und der Eindeckung mit nicht glänzenden, einfarbigen roten Dachsteinen zulässig. Dies trifft auch für
- 2.2 Für die Ferienhäuser 7 und 8 sowie das Verwaltungsgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 22° und nicht glänzende rot bis rot-braune oder anthrazitfarbene
- 2.3 Für Nebengebäude im Plangebiet sind nur nicht glänzende, einfarbige rot bis rotbraune oder
- anthrazitfarbene sowie transparente Dacheindeckungen zulässig. 2.4 Kunststoffplatten und -riemchen sowie metallische Oberflächen sind für Fassaden ausgeschlossen.
- 2.5 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet
- 3. Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß §§ 1a, 9 (1) Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 (1a)
- 3.1 Bei den im Baugebiet zum Erhalt festgesetzten Bäumen ist der Kronentraufbereich (Bodenfläche unter der Krone = Wurzelbereich, zuzüglich 1,5 m) von jeglichen zusätzlichen Bodenversiegelungen, baulichen Anlagen usw. frei zu halten.
- 3.2 Zur Rekonstruktion und Instandhaltung vorhandener Wege, privater Verkehrsflächen und Hofflächen sowie zur Befestigung von Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. Natursteinpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterasen) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig auszuführen.
- 3.3 Baumpflanzungen Maßnahme A1 Für bodenversiegelnde Baumaßnahmen, die über den Bestand hinausgehen, einschließlich Terrassenbauten, ist je angefangene 20 m² überbaute Grundfläche ein Baum in der Artenauswahl:
- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos),
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- zu pflanzen. Alternativ können auch je angefangene 20 m² überbaute Grundfläche zwei Obstgehölze
- Für Baumpflanzungen sind Hochstämme 3xv, StU 14 16 cm, für Obstgehölze Hochstämme StU 10 - 12 cm zu verwenden.
- 3.4 Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 (1a) BauGB

Baumpflanzung - Maßnahme E1

Als Ausgleich für den bereits vorgenommenen Eingriff in Natur und Landschaft ist die Anpflanzung von 10 Einzelbäumen in der Artenauswahl:

- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
- Stiel-Eiche (Quercus robur) auf Flächen der Gemeinde Dobbertin in der Gemarkung Dobbertin, Flur 4, Flst. 241/10 durchzuführen. Es ist ein Abstand von 5 m ab Böschungskante des Grabenrandes (Gewässer
- Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme 3xv, StU 14 16 cm zu verwenden.
- 3.5 Baumfällungen

Die Kompensation von Baumfällungen ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällenden Baumes Anzahl der Ersatzbäume (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) 50 cm - 150 cm 1 Stück >150 cm - 250 cm 2 Stück >250 cm 3 Stück

- Ersatzbäume sind in der Artenauswahl: Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Feld-Ahorn (Acer campestre),
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
- innerhalb des Plangebietes zu pflanzen. Alternativ können auch Obstgehölze gepflanzt werden. Für Baumpflanzungen sind Hochstämme 3xv, StU 14 - 16 cm, für Obstgehölze Hochstämme StU 10 - 12 cm zu verwenden.
- Für Fällungen von nach § 18 NatSchAG geschützten Bäumen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu
- 3.6 Waldumwandlung Maßnahme E2
- Der Ausgleich für die Waldumwandlung der Fläche W1 im Flächenumfang von 778 m² erfolgt durch die Kompensation in Form von Waldpunkten in Höhe von 2.420 Waldpunkten durch Erwerb der Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool M-V.
- 3.7 Die Umgestaltung der Waldfläche W2 (ca. 0,26 ha) zu einem stufigen Waldrand erfolgt durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern mit niedriger Wuchshöhe auf einer Breite von 30m. Die Fläche bleibt Wald im Sinne des Gesetzes (hier: Holzboden) und im Eigentum der Landesforst M-V (AöR). Die Pflanzungen sind bereits im Frühjahr 2020 durch die Landesforst M-V erfolgt. Für die Hiebsreife (vorzeitige Nutzung von unreifem Holz) und den Nutzungsentgang (Ausfall zukünftiger Erträge) ist eine Entschädigung an die Landesforst M-V gezahlt worden.
- 3.8 Die Baumpflanzungen beinhalten neben der 1-jährigen Fertigstellungspflege eine 3-jährige Entwicklungspflege. Die Kulturpflege der Waldflächen erfolgt entsprechend der forstwirtschaftlichen Erfordernisse. Die Pflanzungen erfolgen vorzugsweise als Herbstpflanzung. Insgesamt gilt für die Pflanzungen, dass sie gegen Wildverbiss durch Stammschutz an den Einzelbäumen und Wildschutzzaun um die flächige Gehölzpflanzung des Waldsaumes gesichert werden. Diese Sicherung verbleibt für 5 Jahre. Sollte es die Witterung durch Trockenheit bedingen, sind die Pflanzungen mit reichlichen Wassergaben zu versorgen.

Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind bei Ausfall artengleich und gemäß der unter den Festsetzungen 3.3 und 3.4 benannten Qualitätsmerkmale zu ersetzen.

> NUTZUNGSSCHABLONE Gebietscharakter/ Gebietsnummer - Geschossigkeit - offene Bauweise zulässig

- 3.9 Auf dem privaten Grundstück im Plangeltungsbereich sind die Baumpflanzungen bis spätestens Ende der Vegetationsperiode fertig zu stellen, die der jeweiligen Bebauung des Grundstückes folgt. Die Baumpflanzungen auf den Gemeindeflächen sind Ende der Vegetationsperiode fertig zu stellen, nach dem der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.
- 3.10 Der Erwerb der Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool M-V gemäß der Festsetzung 3.6 hat durch den Grundstückseigentümer des plangegenständlichen Feriendorfes Dobbiner Strand nachweislich gegenüber der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt, zu erfolgen.

Hinweise zum Leitungsbestand:

- Im Helmsrader Weg verlaufen von der Kreisstraße 124 bis zum Mehrzweckgebäude Nr. 9 Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die zu schützen sind.
- Im Helmsrader Weg verläuft von der Kreisstraße 124 eine Trinkwasserleitung des WAZV
- Parchim-Lübz, die zu schützen ist. • Zur Sicherung der 20kV-Freileitung, des Trafos und der 0,4kV-Kabel der WEMAG AG im Plangebiet sind bei Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen die

"Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen" zu beachten. Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz

- Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Beginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes eingeholt werden. Aktuelle Angaben über
- Kampfmittelbelastungen können beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V eingeholt werden. • Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und den fertiggestellten Objekten eine geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung erfolgen kann.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern ausgeschlossen werden. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der
- Bei Einbau von Recyclingmaterial ist die LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - LAGA vom 05.11.2004) zu beachten.

• Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des

- Bundesbodenschutzgesetzes oder Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche festgestellt, ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim darüber Mitteilung zu machen und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
- Lager- und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung

abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

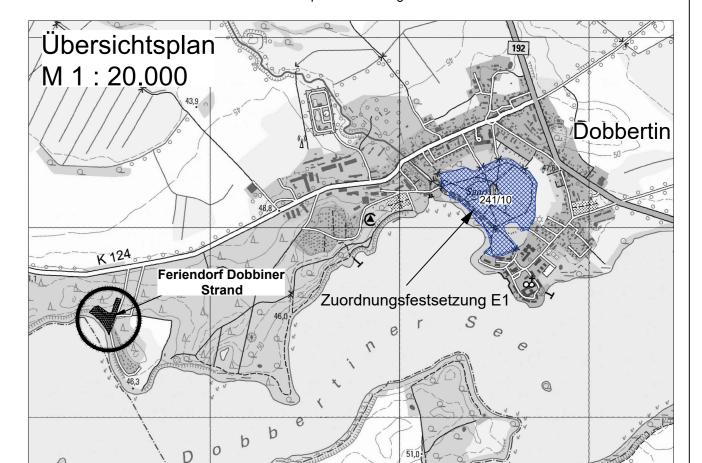
- Hinweise zum Immissionsschutz
- Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen. • Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom

2000 bis maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

- 26. Januar 2010 sind einzuhalten. Gemäß § 22 BlmSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu
- dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß

• die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

- Naturschutzfachliche Hinweis
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern und es sind Bodenschutzmatten vorzusehen. Oberflächig anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/verschmutzt nicht in
- Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. • Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-Armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von



Planungsstand	Datum
Vorentwurf:	Mai 2017
Entwurf:	Januar 2021
geänderter Entwurf:	August 2023
genehmigungsfähige Planfassung:	
rechtsverbindlich:	

Bebauungsplan Nr. 4 Sondergebiet "Feriendorf Dobbiner Strand" am Dobbertiner See, **Gemeinde Dobbertin**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Gemarkung: Dobbin

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

19057 Schwerin nfo@buero-sul.de